

SATZUNG

der

VEREINIGUNG DER HELFER UND FÖRDERER DES TECHNISCHEN HILFSWERKS ORTSVEREIN HELMSTEDT e.V.

VR. 577 / AG.Helmstedt

Seit 2005 : Eingetragen in das Vereinsregister Amtsgericht Braunschweig
VR 130 298 (9b VR 577)

Fassung vom 14. April 2007

Artikel 1 - Name und Sitz

- 1. 1** Der Verein führt den Namen " Vereinigung der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerks" - abgekürzt :
" THW - Helfervereinigung " - mit dem Zusatz " Ortsverein Helmstedt e.V." -.
- 1. 2** Der Verein hat seinen Sitz in Helmstedt.
- 1. 3** Der Verein ist Mitglied in der Vereinigung der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerks in Niedersachsen e.V. und über diese in der Vereinigung der Helfer und Förderer des THW in der Bundesrepublik Deutschland vertreten.
- 1. 4** Der Ortsverein Helmstedt soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Artikel 2 - Aufgaben

- 2. 1** Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Paragraphen 52, 55, und 57 der Abgabenordnung durch Förderung der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (THW), insbesondere
 - a)** Förderung von Maßnahmen des Zivilschutzes, der Sicherung von Menschen, Tieren und Sachgütern in Gefahrenlagen, insbesondere zur Rettung von Menschenleben aus Lebensgefahr,
 - b)** Verbesserung der sozialen Absicherung seiner Mitglieder und Helferinnen und Helfer des THW ,
 - c)** Förderung der Jugendarbeit des THW,

- d) Durchführung von sozialen, humanitären und karitativen Maßnahmen,
 - e) Finanzierung von Vorhaben, die den Zwecken zu a) bis d) dienen,
 - f) Beschaffung von Ausstattung/Ausrüstung für Zwecke gemäß a) bis d).
2. 2 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. 3 Der Verein soll zu gesetzlichen und anderen Regelungen, welche die Bundesanstalt THW betreffen, Stellung nehmen. Er unterstützt die Arbeit der Bundesanstalt THW , der gewählten Helfervertretung und der THW - Jugend.
2. 4 Parteipolitische, rassistische oder konfessionelle Bestrebungen des Vereins sind ausgeschlossen.

Artikel 3 - Mitgliedschaft

3. 1 Mitglied kann jeder werden, der die Ordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland bejaht und bereit ist, den Gedanken des Zivil -/ Katastrophenschutzes auf freiwilliger Basis zu unterstützen und zu fördern.
3. 2 Aktives Mitglied (aktive Helfer des THW - OV Helmstedt) oder Ehrenmitglied kann nur eine natürliche Person sein, Fördermitglied auch eine juristische. Alle Mitglieder haben Stimmrecht.
3. 3 Eine Familienmitgliedschaft kann eingerichtet werden, wenn beide Elternteile Mitglied werden und ihre minderjährigen Kinder als Mitglied aufnehmen lassen.
3. 4 Die Aufnahme eines Mitgliedes setzt dessen Antrag voraus.
3. 5 Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung brauchen Gründe nicht mitgeteilt zu werden.
3. 6 Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt.
3. 7 Die Mitgliedschaft endet durch :
 - Tod bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit
 - Ausschluss gem. Art. 3.8
 - Austritt nach Art. 3.9

- 3. 8** Schädigt ein Mitglied durch sein Verhalten schuldhaft das Ansehen der Vereinigung oder des THW, so ist dieses Mitglied vom Vorstand anzuhören und kann danach von ihm durch Beschluss mit 2/3 Mehrheit ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Legt der Betroffene unter Angabe der Gründe Widerspruch ein, so entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss.
- 3. 9** Der Austritt kann nur am Ende des Geschäftsjahres erfolgen und muss mindestens drei Monate vorher schriftlich erklärt werden.

Artikel 4 - Mittel des Vereins

Der Verein bestreitet ihre Ausgaben aus den Beiträgen der Mitglieder, aus Zuwendungen der öffentlichen Hand sowie aus Spenden und Umlagen.

Artikel 5 - Mitgliedsbeiträge und Spenden

- 5. 1** Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag in der von der Mitgliederversammlung festgelegten Höhe.
- 5. 2** Der Verein ist berechtigt ,die Erhebung von Umlagen zu beschließen.
- 5. 3** Ehrenmitglieder brauchen keinen Beitrag zu entrichten, ebenso minderjährige Kinder aus einer Familienmitgliedschaft.
- 5. 4** Beiträge sind bis zum 31.01. des Geschäftsjahres fällig.
- 5. 5** Gerät ein Mitglied mit der Beitragszahlung in Verzug, so ruht seine Mitgliedschaft einschließlich seines Stimmrechts für die Dauer des Zahlungsverzuges. Ist mehr als ein Jahresbeitrag rückständig, so kann das Mitglied im Verfahren des Art. 3.7 aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Artikel 6 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Artikel 7 - Vereinsgebiet und Organe

- 7. 1** Der Verein umfasst alle Mitglieder (aktive Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder).
- 7. 2** Das Vereinsgebiet umfasst für die aktiven Mitglieder den Bereich des THW - Ortsverbandes Helmstedt.

- 7.3** Willensbildung und Leitung des Vereins erfolgen durch :
- die Mitgliederversammlung und
 - den Vorstand.
- 7.4** Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand.
- a)** Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem :
- Vorsitzenden
 - Stellvertr. Vorsitzenden
 - Schatzmeister und
 - Schriftführer.
- b)** Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand sowie bis zu zwei Beisitzern.
Außerdem gehören dem erweiterten Vorstand an - jedoch lediglich mit beratender Stimme - der jeweilige
- Ortsbeauftragte des THW,
 - Helfersprecher der Helfervertretung des THW,
 - Jugendbetreuer des THW
- 7.5** Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer bilden den Vorstand des Vereins im Sinne von Paragraph 26 BGB. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung genügen zwei Vorstandsmitglieder, zu denen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter gehören müssen.
- 7.6** Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie ist weiterhin einzuberufen, wenn dies von 20 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen / Tagesordnungspunkten verlangt oder vom Vorstand mit 2/3 Mehrheit beschlossen wird.
- 7.7** Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über :
- Anträge an die Landesversammlung
 - vermögenswirksame Angelegenheiten, die im Einzelfall den Betrag von 3.000.- € übersteigen oder nennenswerte Folgekosten nach sich ziehen,
 - mittel - / längerfristige Verträge,
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes,
 - Wahl von zwei Kassenprüfern,
 - Wahl / Entlastung des Vorstandes,
 - Erhebung von Umlagen.
- 7.7.1** Die Delegierten für die Landesversammlung werden vom Vorstand aus den Vorstandsmitgliedern gewählt.

- 7. 8 Der Vorsitzende vertritt den Verein auf Ortsebene. Im Verhinderungsfall geht die Vertretung auf den stellv. Vorsitzenden über.
- 7. 9 Die gesetzlichen Vorschriften des Vereinigungsrechts finden analoge Anwendung.
- 7. 10 Der Verein führt eine prüfbare Kasse und ist für Anschaffungen und Schulden verantwortlich.

Artikel 8 - Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

- 8. 1 Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein.
- 8. 2 Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung. Das Einberufungsschreiben soll im Regelfall vier Wochen vor dem anberaumten Versammlungstermin abgesandt werden.
- 8. 3 Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Eine Vertretung im Stimmrecht ist unzulässig.
- 8. 4 Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 % der Stimmberechtigten anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist spätestens binnen eines Monats eine erneute Versammlung einzuberufen. Diese Versammlung ist stets beschlussfähig.
- 8. 5 Jeder Stimmberechtigte kann Anträge an die Versammlung richten.
 - Die Anträge müssen für die Mitgliederversammlung bis 1 Woche vor der jeweiligen Versammlung schriftlich gestellt und über den Vorstand eingereicht sein. Später eingehende Anträge sollen nach Möglichkeit noch auf der Versammlung behandelt werden; hierüber entscheidet die Versammlung.
- 8. 6 Die Versammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung gilt nicht als Ablehnung. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

- 8. 7 Wahlen sind - sofern nicht ausdrücklich einstimmig etwas anderes beschlossen wird - geheim und erfolgen in getrennter Abstimmung für jedes Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so ist auf der nächsten Versammlung eine Ersatzwahl für dieses durchzuführen.

Passives Wahlrecht haben alle Mitglieder. Delegierte und deren Vertreter werden in gemeinsamer Wahl gewählt. Gewählt als Delegierte sind diejenigen, die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Fällt ein Delegierter aus, so rückt derjenige mit der nächsthöheren Stimmenzahl als Vertreter nach.

- 8. 8** Die Beschlüsse und die Wahlen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und vom Schriftführer zu unterschreiben.

Artikel 9 - Amtsdauer und Verfahrensordnung des Vorstandes

- 9. 1** Der geschäftsführende Vorstand sowie die Beisitzer im erweiterten Vorstand werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der bisherige Vorstand im Amt.
- 9. 2** Der Vorstand ist mindestens zweimal im Jahr einzuberufen. Dies geschieht durch den Vorsitzenden, im Falle von dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter.
- 9. 3** Die Regelungen des Art. 8.2 und 8.3 gelten entsprechend.
- 9. 4** Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- 9. 5** Die Regelung des Art. 8.6 Satz 1 und Satz 2, gelten entsprechend. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 9. 6** Die Regelung des Art. 8.8 gilt entsprechend.

Artikel 10 - Haftung

Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder und des Vorstandes ist ausgeschlossen.

Artikel 11 - Auflösung

Die Mitgliederversammlung kann gemäß § 41 BGB mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen.

Dieser Punkt muss in der Einladung benannt werden

Das Vereinsvermögen und alle Rechte und Pflichten gehen im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks, an den THW - Ortsverband Helmstedt unter der Maßgabe der örtlichen Verwendung nach Artikel 2 dieser Satzung .

Sollte dieser nicht mehr bestehen oder die Annahme ablehnen, geht das Vereinsvermögen und alle Rechte und Pflichten an die Stadt Helmstedt , unter der Maßgabe, es gemäß Artikel 2 dieser Satzung zu verwenden.

Artikel 12 - Rechtsweg

Im Streitfall entscheidet ein Schiedsgericht.

Artikel 13 - Inkrafttreten

- Diese Satzung tritt mit Beschlussfassung der Mitgliederversammlung in Kraft. Obige Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 19. April 1986 in Helmstedt beschlossen.
- Die Änderung der Artikel 2, 10, und 12 wurde in der Mitgliederversammlung am 02. Dezember 1989 in Helmstedt beschlossen.
- Veranlasst durch die Änderung des Status der THW-Jugend, eine Familienmitgliedschaft und die Anpassung des Satzungstextes an die Eigenständigkeit des Vereins, wurde eine weitere Änderung der Satzung am 29. November 1997 von der Mitgliederversammlung in Helmstedt beschlossen.
- Die Änderung des Artikel 11 (Auflösung) , Artikel 7.7 (Mitgliedervers.) und Artikel 8.4 (Verfahrensordnung Mitgliederversammlung) wurde in der Mitgliederversammlung am 24. Jan. 2004 beschlossen.
- In der Mitgliederversammlung am 14. April 2007 ist der Mindestbeitrag auf 20.- € / Jahr festgelegt worden.